

3460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Reisegebühreenvorschrift 1955, das Gehaltsgesetz 1956 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter)
2. Neuumschreibung der Ernennungserfordernisse für Richteramtsanwärter und gesetzliche Verankerung der Auswahl- und Eignungskriterien
3. Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Wissens durch eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre
4. Ergänzung der fachlichen Ausbildung durch obligatorische Begegnung mit anderen Wissensgebieten und Arbeitsbereichen (zB Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar)
5. Neugestaltung der Bestimmungen über die Richteramtprüfung und die Kündigung von Richteramtsanwärtern
6. Neufassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Sonderbestimmungen über Richter in der Reisegebühreenvorschrift 1955
7. Weiters soll es zu einer Lockerung der sogenannten "13er-Sperre" kommen.

Darüber hinaus soll eine weitgehende Neugestaltung der Zulagen und Nebengebühren der Richter und Staatsanwälte die erforderliche gesetzliche Verankerung erhalten.

Vorgesehen ist weiters die Berücksichtigung eines seit Jahren insbesondere von den Richtern des Verwaltungsgerichtshofes vorgetragenen Anliegens, die zweijährige Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ausnahmslos ab der Ernennung in die Gehaltsgruppe III zu berechnen.

3460 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Gehaltsgesetz 1956 und das Nebengebührengesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

Mag. K u l m a n  
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r  
Obmannstellvertreter